

Rundschreiben Nr. 4/2024

Geschrieben von dott. Thomas Thaler

Bozen, 06.11.2024

Steuerliche Neuerungen

Für das Jahr 2025 plant die Regierung eine Kürzung der Steuerabsetzbeträge. Die Neuerungen müssen noch vom Parlament beschlossen werden und können sich auch noch ändern. Tatsache ist aber, dass mit dem Finanzgesetz 2025, das zum Jahresende erlassen wird, mit einer Kürzung von Steuerbegünstigungen zu rechnen ist. Der Grund liegt vor allem an der hohen Staatsverschuldung und durch zu große Steuergeschenke in der Vergangenheit.

Der Entwurf des Haushaltgesetzes 2025 beinhaltet verschiedene steuerliche und wirtschaftliche Maßnahmen, die teilweise angepasst und neu geregelt wurden:

- **Irpef-Steuertarif:** Die Steuersätze bleiben bei 23%, 35% und 43% konstant. Eventuell wird der mittlere Satz auf 33% gesenkt.
- **Absetzbeträge:** Steuerabzüge für Einkommen über 75.000 Euro werden gedeckelt. Medizinische Ausgaben und Zinsen für Hypothekendarlehen sind davon ausgenommen.
- **Kryptowährungen:** Die Steuer auf Kryptowährungsgewinne steigt von 26% auf 42%.
- **Aufwertung Baugrundstücke und Beteiligungen:** Die Freistellung der Veräußerungsgewinne aus Baugrundstücken und Beteiligungen wird als ständige Regelung vorgesehen.
- **Sachbezüge für Firmenwagen (Fringe Benefit):** Für emissionsarme Fahrzeuge und Elektrofahrzeuge werden niedrigere Werte angesetzt.

- **Steuerabzüge für Sanierungsarbeiten:** Der Entwurf des Haushaltsgesetzes sieht verschiedene Kürzungen der Steuerbegünstigungen für Bau- und Sanierungsmaßnahmen vor.

Wiedergewinnungsarbeiten (Bonus Casa) sind ab 01.01.2025 nur mehr für Hauptwohnungen unverändert im Ausmaß von 50 % mit Limit 96.000 Euro absetzbar. Für Zweitwohnungen soll die Steuerbegünstigung auf 36 % reduziert werden. Ab 2026 könnte es zu einer weiteren Reduzierung kommen.

Ebenfalls reduziert (von 65% auf 50%) werden Absetzbeträge für energetische Maßnahmen (**Ecobonus**).

Der **Möbelbonus** soll im Jahr 2025 unverändert bestehen bleiben (50 % Absetzbetrag mit Obergrenze 5.000 Euro). Nicht verlängert werden soll hingegen der **Grünbonus**.

Zu beachten bei den Baumaßnahmen sind nicht nur die gerade beschriebenen Kürzungen, sondern auch die eingangs beschriebene geplante Koppelung an das Einkommen.

- **Kurzzeitvermietung (z.B. Airbnb):** Der Cin-Code für die Kurzzeitvermietungen ist künftig auch in der Steuererklärung und in der Quellensteuerbestätigung (CU) anzugeben.

Wir haben uns hier darauf beschränkt, Ihnen die wesentlichen geplanten Veränderungen im Steuerbereich in kurzer Form bekannt zu geben.

Dies soll vor allem dazu dienen, eventuell geplante Maßnahmen vorzuziehen, denn eventuelle Akontorechnungen für Baumaßnahmen, die innerhalb 2024 gezahlt werden, sind noch im aktuell vorgesehenen Ausmaß absetzbar. Man sollte sich aber für die Vorauszahlungen auf irgendeine Art absichern.

Für genauere Auskünfte über sämtliche Änderungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thaler & Partner